



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-17-015

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 04.08.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
 „Neubau 380-kV-Anlage Wittenhorst (151)“
 wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau 380-kV-Anlage Wittenhorst (151)“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellung erfolgte am 31.03.2017. Auf Nachfragen der Beschlusskammer vom 08.02.2019 hin ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben mit Schreiben vom 01.03.2019, 27.05.2019 sowie mit Schreiben vom 01.08.2019 und vom 11.02.2020.

Insoweit trug die Antragstellerin folgenden Sachverhalt vor:

Der Umspannwerksstandort Niederrhein stelle einen wichtigen Knotenpunkt für verschiedene Stromkreise dar. Von hier aus seien Stromkreise in Richtung Rheinland, Münsterland und Meppen sowie Pfalzdorf, aber auch die neue EnLAG-Leitung in Richtung Doetinchem (NL), wo ein niederländischer Betreiber diese Leitung übernimmt, angeschlossen.

Von hier aus verlaufe insbesondere eine 220-kV-Leitung mit den Stromkreisen „Pfalzdorf Nord“ und „Pfalzdorf Süd“ mit einer Länge von insgesamt [REDACTED] über den Punkt Wittenhorst bis zur Umspannanlage Pfalzdorf, wo derzeit über zwei 220-kV-/ 110-kV-Transformatoren mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] das unterlagerte 110-kV-Netz einer großen Verteilnetzbetreiberin versorgt werde.

Ausgehend von der Umspannanlage Niederrhein würden die neuen 380-kV-Stromkreise in Richtung Doetinchem (NL) auf einer Länge von rund [REDACTED] mit der oben genannten 220-kV-Leitung in Richtung Pfalzdorf bis zum Punkt Wittenhorst zusammen auf einem Gestänge geführt.

Freischaltungen von Leitungen, die auf einem Gestänge geführt werden, könnten immer nur gleichzeitig erfolgen, wodurch sich diese weniger flexibel gestalten – insbesondere bei kurzfristigen Anpassungsbedarfen.

Daher solle am Standort Wittenhorst eine neue 380-kV-/ 110-kV-Schaltanlage mit zwei 380-kV-/ 110-kV-Transformatoren mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] errichtet werden. Hierdurch könnte das unterlagerte 110-kV-Netz direkt aus der 380-kV-Ebene versorgt werden und zwar aus zwei Richtungen.

Aus Sicht der Antragstellerin handele es sich um eine Umstrukturierungsinvestition. Vorteile des geplanten Vorgehens wären demnach eine Entlastung des Standortes Niederrhein sowie die Steigerung der Flexibilität von betrieblichen Freischaltmöglichkeiten, von denen auch der niederländische Übertragungsnetzbetreiber und die derzeit am Umspannwerksstandort Pfalzdorf angebundene Verteilnetzbetreiberin profitieren könnten.

Als Alternative habe die Antragstellerin die Anbindung des unterlagerten Verteilnetzes mittels einer [REDACTED] vom Umspannwerksstandort Niederrhein aus geprüft. Ein solches Vorgehen sei jedoch unwirtschaftlich und erhöhe wegen der Bündelung zahlreicher Funktionen am Umspannwerksstandort Niederrhein das Risiko eines Versorgungsausfalls unnötig. Auch sei wegen der Länge der Anbindung ein Spannungsabfall zu erwarten, weswegen die spannungsstützende Funktion und damit auch die ausreichende Bereitstellung von Blindleistung in der 110-kV-Anlage am Standort Pfalzdorf nicht mehr erfüllt wären.

Mit Schreiben vom 29.04.2019 wurde die Antragstellerin erstmals angehört und nahm mit Schreiben vom 24.05.2019 hierzu Stellung. Sie führte erneut aus, dass es sich aus ihrer Sicht um eine genehmigungsfähige Umstrukturierungsmaßnahme im Sinne des § 23 ARegV handele, was sie auch noch näher begründen wollte.

Entgegen der im Anhörungsschreiben vom 29.04.2019 durch die Beschlusskammer vertretenen Ansicht handele es sich nicht um eine reine Ersatzmaßnahme, da technische Parameter verbessert würden.

Am Standort Niederrhein konzentrierte sich die Einspeisung in die unterlagerte Netzgruppe „Niederrhein“ der entsprechenden Verteilnetzbetreiberin. Eine solche Konzentration bedeute, dass bei einer Havarie der Station die Versorgung des unterlagerten Netzes nicht mehr gewährleistet sei. Zur Verstärkung des Übertragungsnetzes als kritische Infrastruktur und Erhöhung der Versorgungszuverlässigkeit für die unterlagerte öffentliche Versorgung sei der Betrieb von Schwerpunktstationen wie Niederrhein als kritisch zu bewerten.

Mit der Errichtung der Station Wittenhorst finde einer Verlagerung der Einspeisung in das unterlagerte 110-kV-Netz statt, die dieser Problematik wirksam begegne.

Tatsächlich sei – entgegen der Darstellung der Beschlusskammer im Anhörungsschreiben vom 29.04.2019 – eine Einbindung der Station Wittenhorst dergestalt geplant, dass diese letzten Endes an vier Stromkreise angebunden sei. Daraus resultiere eine erhebliche Verbesserung des technischen Parameters Versorgungszuverlässigkeit.

Überdies werde die 380-kV-Anlage am Standort Niederrhein künftig noch stärker belastet – namentlich wegen der Einbindung derzeit noch laufender Leitungsbauvorhaben wie Niederrhein – Dörpen/West und Niederrhein – Uftorf – Osterrath.

Auch der Transport von im Norden erzeugtem Windstrom in Richtung Süden – zusammen mit der Aufnahme von zunehmendem Windstrom aus dem unterlagerten 110-kV-Netz – sowie der internationale Energiehandel in die Niederlande erhöhten die Relevanz der Station Niederrhein im Hinblick auf Netznutzungsfälle mit hoher Windeinspeisung deutlich. Insoweit sei die Errichtung der Station Wittenhorst auch geeignet, eine weitere Konzentration der Windeinspeiseleistung und des Transports am Standort Niederrhein zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 wurde die Antragstellerin insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Zuverlässigkeit der Versorgung“ um ein Charakteristikum des Netzes handelt, dies aber nicht unmittelbar einen technischen Parameter des Netzes bezeichnet. Vielmehr führt die tatsächliche Erfüllung bestimmter technischer Parameter dazu, dass das betreffende Netz im Ergebnis als „zuverlässig“ oder „ausfallsicher“ zu charakterisieren ist. Im Zuge dessen wurde der Antragstellerin erneut Gelegenheit gegeben, ihren Vortrag gegebenenfalls noch einmal zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 18.06.2019 führte die Antragstellerin konkret aus, dass durch das notwendige Auftrennen der beiden vorhandenen 380-kV-Stromkreise Niederrhein – Doetinchem künftig insgesamt vier Stromkreise in die Station Wittenhorst eingeführt würden – namentlich die Stromkreise Niederrhein 1, Niederrhein 2, TenneT NL 1 und TenneT NL 2.

Die Antragstellerin wiederholte insoweit ihren Vortrag, dass hieraus die Verbesserung des technischen Parameters Ausfallsicherheit und damit auch unmittelbar eine Verbesserung der Versorgungssicherheit folgten.

Derzeit könne bei einem Ausfall der Station Niederrhein die gesamte unterlagerte Netzgruppe der betreffenden Verteilnetzbetreiberin nicht mehr versorgt werden. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahme ergäbe sich ein solches Szenario nur beim zeitgleichen Ausfall zweier Stationen. Dies allerdings sei als extrem unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Nachfrage der Beschlusskammer bei der betreffenden Verteilnetzbetreiberin zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung hatte demgegenüber ergeben, dass durch diese derzeit in der Summe eine bestimmte MVA-Bezugsleistung für ihr 110-kV-Netz der Netzgruppe Niederrhein genutzt werde. Derzeit seien der 110-kV-Netzgruppe Niederrhein vier Umspannwerksstandorte zugeordnet. Vertraglich sei insoweit je Umspannwerksstandort eine bestimmte MVA-Leistung vereinbart. Aus den Angaben zur MVA-Leistung je Umspannwerksstandort ergab sich, dass selbst bei Wegfall der MVA-Leistung des Umspannwerksstandortes Pfalzdorf die Deckung der oben genannten Bezugsleistung des 110-kV-Netzes der Netzgruppe Niederrhein noch gewährleistet wäre.

Mit Schreiben vom 23.07.2019 hörte die Beschlusskammer die Antragstellerin ergänzend zu den bei der Verteilnetzbetreiberin ermittelten Umständen an.

Mit Schreiben vom 01.08.2019 nahm die Antragstellerin hierzu Stellung.

Sie führte aus, dass die Deckung der summierten Bezugsleistung des 110-kV-Netzes der Netzgruppe Niederrhein nach Ausfall der Station Niederrhein nicht mehr möglich sei. Nach Auskunft der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin gegenüber der Antragstellerin liege die technische Gesamtlast in MVA sogar noch niedriger als gegenüber der Beschlusskammer angegeben. Man habe die unterlagerte Verteilnetzbetreiberin insoweit gebeten, den vorgenannten Fehlerfall im eigenen 110-kV-Datensatz zu berechnen. Eine Netzanalyse mit Ausfall der Einspeisungen in Niederrhein und somit auch in Pfalzdorf habe demnach – unter anderem – folgende Grenzwertverletzungen zur Folge: Die 110-kV-Leitung Uftorf – Ossenberg – Niederrhein würde mit [REDACTED] überlastet, der Transformator am Standort Ossenberg werde mit [REDACTED] überlastet und der Transformator am Standort Uftorf mit [REDACTED].

Die Errichtung eines netztechnisch unabhängigen Einspeisepunktes in Wittenhorst behebe die zuvor genannten Grenzwertverletzungen und gewährleiste die (n-1)-Sicherheit. Der gleichzeitige Ausfall der Einspeisungen in Pfalzdorf und Niederrhein werde netzkonzeptionell unterbunden.

Mit Schreiben vom 11.02.2020 hat die Antragstellerin auf Nachfrage ihren Vortrag auch noch insoweit ergänzt, als sie angegeben hat, dass bei alleinigem Ausfall der gesamten Station Pfalzdorf mit einer völligen Auslastung anderer Standorte – bis an ihre maximale Belastungsgrenze – zu rechnen sei. Auch wenn es insoweit an einer rechnerisch darstellbaren Überlastung fehle, handele es sich aus Betriebsführungssicht dennoch nur um einen knapp beherrschbaren Zustand, da etwaige Änderungen im Netz sofort zu einer Überschreitung der zulässigen Überlastung führen würden.

Schließlich hat die Antragstellerin ihren Vortrag auch noch einmal um Hintergrundinformationen im Hinblick auf Nichtverfügbarkeiten von Netzteilen durch Instandhaltungsmaßnahmen und Störsereignisse sowie deren Häufigkeit und Dauer ergänzt. Unter anderem gab die Antragstellerin dabei an, dass bei Ausfällen im Netzgebiet Niederrhein rund [REDACTED] betroffen wären und die Wiederversorgung – je nach Ausmaß der Störung – mindestens [REDACTED] bis hin zu [REDACTED] bei zusätzlich notwendigen Reparaturen aber auch einen Zeitraum von [REDACTED] in Anspruch nehmen könnte.

Die Beschlusskammer hat – nach eigener Prüfung des vorgenannten Vortrags der Antragstellerin – zusätzlich auch eine sachkundige Einschätzung aus der Energieabteilung der Bundesnetzagentur, die mit dem Netz der Antragstellerin vertraut ist, eingeholt. Demnach ist anhand der vorliegenden Informationen weder ein Verstoß gegen das (n-1)-Kriterium feststellbar noch gibt es im betrieblichen (n-1)-Fall eine nachweisbare Grenzwertverletzung.

Daraufhin bat die Beschlusskammer im März 2020 die Energieabteilung der Bundesnetzagentur direkt mit der Antragstellerin Kontakt aufzunehmen und um entsprechende Netzbe-

rechnungen zu bitten, anhand derer sich insbesondere im seitens der Antragstellerin geschilderten betrieblichen (n-1)-Fall ein Verstoß gegen die Grenzwerte belegen ließe.

Mit Schreiben vom 02.04.2020 erklärte die Antragstellerin im Wesentlichen, dass es keine weiteren Berechnungen mehr geben werde, da man keine weiteren Überlastungen oder Spannungsbandverletzungen oder Ähnliches finden könne. Nach sachkundiger Einschätzung der Energieabteilung der Bundesnetzagentur fehlt es damit an einem eindeutigen Nachweis, dass bzw. wann in einem sog. betrieblichen (n-1)-Fall Grenzwerte verletzt werden.

Daraufhin nahm die Beschlusskammer am 16.04.2020 telefonisch Kontakt zur Antragstellerin auf, schilderte diesen Befund und forderte die Antragstellerin auf, zu prüfen, ob sie den vorliegenden Antrag vor dem Hintergrund dieses Befundes aufrechterhalten wolle – insbesondere nachdem sie gegenüber der Energieabteilung der Bundesnetzagentur eingeräumt habe, keine weiteren Überlastungen, Spannungsbandverletzungen oder Ähnliches mehr finden zu können. Zugleich erklärte die Beschlusskammer, dass die Antragstellerin die seitens der Beschlusskammer verlangten Nachweise der Notwendigkeit der Maßnahmen – sollte die Antragstellerin wider Erwarten nun doch noch Netzberechnungen durchführen können, die entsprechende Grenzwertverletzungen belegen – selbstverständlich auch noch innerhalb der vereinbarten Rückmeldefrist nachreichen könne. Diese würden dann erneut zusammen mit der Energieabteilung der Bundesnetzagentur geprüft.

Am 27.04.2020 nahm die Beschlusskammer noch einmal telefonisch Kontakt zur Antragstellerin auf und wiederholte die Aufforderung, zu prüfen, ob die Antragstellerin den Antrag aufrechterhalten wolle – oder gegebenenfalls doch noch die verlangten Nachweise der Notwendigkeit der Maßnahmen vorlegen könne.

Mit Schreiben vom 30.04.2020 erklärte die Antragstellerin gegenüber der Beschlusskammer hierzu abschließend Folgendes: Aus ihrer Sicht sei das vorliegende Projekt – wie umfangreich dargelegt – für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG sowie für die Stabilität des Gesamtsystems erforderlich und erfülle damit die Kriterien des § 23 Abs. 1 ARegV. Sie beziehe sich dabei im Wesentlichen auf die im Antrag vom 31.03.2017 genannten Argumente sowie auf die Informationen aus den durch die Antragstellerin beantworteten Rückfragen der Beschlusskammer. Lediglich eine zusätzliche Begründung aus dem Verteilnetz sei – wie per Mail vom 02.04.2020 angeführt – nicht möglich, aus Sicht der Antragstellerin aber auch nicht notwendig. Insofern sehe die Antragstellerin weiterhin einer Genehmigung entgegen.

Netzberechnungen oder anderweitige Belege für Grenzwertverletzungen im vorgetragenen (n-1)-Fall, welche die Beschlusskammer als Nachweis der Notwendigkeit nach § 23 ARegV angefordert hatte, lagen diesem Schreiben wiederum nicht bei.

Die Antragstellerin hat rund [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurde die Antragstellerin abschließend angehört.

Sie hat mit Schreiben vom 10.06.2020 hierzu Stellung genommen und ihren bisherigen Vortrag im Wesentlichen noch einmal wiederholt und vertieft.

Die Antragstellerin erklärte, daran festzuhalten, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um eine nach § 23 ARegV genehmigungsfähige Umstrukturierungsmaßnahme handle. Die Station Niederrhein sei als besonders kritisch zu bewerten, da sich die Einspeisung in die unterlagerte 110-kV-Netzgruppe „Niederrhein“ dort konzentriere. Bei einer Havarie der Station Niederrhein könne die Versorgung des unterlagerten 110-kV-Netzes nicht mehr gewährleistet werden. Zudem könnten nicht vorhersehbare Ereignisse die fehler- oder wartungsbe-

dingte Abschaltung der 380-kV-Stromkreise zwischen Niederrhein und Doetinchem (NL) erfordern. Dabei sei aus Sicherheitsgründen die zusätzliche Abschaltung der 220-kV-Stromkreise zur Station Pfalzdorf sowie die der dortigen Transformatoren notwendig.

Ferner könne die Einführung der Kabelstrecken aus dem Kabelpilotprojekt auf der Strecke Niederrhein – Uftorf aufgrund ihres Pilotcharakters vermehrt zu bisher unbekannten Fehlerfällen und gegebenenfalls zum Ausfall der Station Niederrhein führen. Das Risiko bisher unbekannter Fehlerszenarien – wie die Anregung von Eigenfrequenzen, Wanderwellen etc. – würden durch den ebenfalls in Niederrhein ankommenden Kabelpiloten „Niederrhein – Dörpen/West“ zusätzlich erhöht. Neben der Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Netzgruppe werde die Station Niederrhein durch zukünftig geplante Leitungsbauvorhaben vermehrt in Transite eingebunden und müsse auch dafür eine hohe Ausfallsicherheit aufweisen.

Um die Schwerpunktstation Niederrhein zu entlasten und die Versorgungssicherheit auch bei Störfällen dauerhaft zu erhöhen, sei die Errichtung der Station Wittenhorst notwendig. Durch die Einführung von vier Stromkreisen in die Station Wittenhorst werde der technische Parameter Ausfallsicherheit – und damit die Versorgungssicherheit – verbessert. Es handle sich damit nicht nur um eine Umstrukturierungsmaßnahme, sondern auch um eine technische Verbesserung. Auch bei Ausfall der Station Niederrhein könne die 110-kV-Netzgruppe der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin durch die geplante Station Wittenhorst weiterhin versorgt werden. Die Unterbrechung der Versorgung der Netzgruppe sei dann nämlich nur noch möglich, wenn sowohl die Station Wittenhorst als auch die Station Niederrhein zugleich ausfielen, was als äußerst unwahrscheinlich einzustufen sei. Ohne die Umsetzung der beantragten Maßnahme sei die Versorgung der 110-kV-Netzgruppe bei Ausfall der Station Niederrhein jedoch nicht möglich. Erst durch die Errichtung eines netztechnisch unabhängigen Einspeisepunktes in der Station Wittenhorst könne eine dauerhafte Versorgungssicherheit auch bei außergewöhnlichen Störfällen – wie etwa bei unbekannten Fehlerarten der Kabelpiloten – gewährleistet werden. Eine ortsredundante Versorgung einer 110-kV-Netzgruppe aus zwei Anlagenstandorten sei nach Ansicht der Antragstellerin immer vorzugswürdig.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 01.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2017 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV für das Projekt „Neubau 380-kV-Anlage Wittenhorst (151)“ wird abgelehnt.

(1)

Ob es sich hierbei – wie von der Beschlusskammer im Rahmen der ersten Anhörung vom 29.04.2019 zunächst angenommen – um eine reine Ersatzinvestition handelt oder ob das betreffende Projekt – wie seitens der Antragstellerin im Nachgang hierzu ergänzend und vertieft vorgetragen – doch die besonderen Voraussetzungen für die Annahme einer Umstrukturierungsinvestition erfüllt, kann vorliegend dahinstehen.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Frage, ob hier eine Erweiterungsinvestition vorliegt.

Dies gilt insbesondere, als es hier an einer Vergrößerung der physikalischen Netzlänge fehlen dürfte. Im Gegenteil sollen die vorhandenen 220-kV-Leiterseile, die der Höchstspannungsebene zuzuordnen sind, insbesondere zwischen Wittenhorst und Pfalzdorf sogar abgebaut und durch 110-kV-Leitungen der Verteilnetzbetreiberin, welche nur der Hochspannungsebene zuzuordnen sind, ersetzt werden. Auch dass vorliegend die Schaffung einer größeren Übertragungskapazität seitens der Antragstellerin intendiert ist, ergibt sich nicht. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, um insbesondere das unterlagerte Verteilnetz aus dem Übertragungsnetz zu versorgen.

Auch soweit die beiden im Umspannwerk am Standort Pfalzdorf bestehenden 220-kV-/ 110-kV-Transformatoren mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] durch zwei 380-kV-/ 110-kV-

Transformatoren mit einer Leistung von jeweils [REDACTED] im neu zu errichtenden Umspannwerk am Standort Wittenhorst ersetzt werden sollen, kann dahinstehen, ob dies als Erweiterung einzuordnen wäre. Denn auch wenn die Umspannkapazität in diesem Bereich faktisch um insgesamt [REDACTED] gesteigert würde, hat die Antragstellerin weder geltend gemacht, dass sie eine Erweiterung plant oder dass eine solche Erhöhung der Umspannkapazität nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV notwendig wäre, noch lässt sich ersehen, warum eine solche Erhöhung sich nicht wirtschaftlicher am bereits bestehenden Standort Pfalzdorf vornehmen ließe.

(2)

(a) Es fehlt vorliegend jedenfalls bereits an einer wesentlichen Tatbestandsvoraussetzung des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Das Projekt ist für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG vorliegend nicht notwendig im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Antragstellerin hat im Ergebnis nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes nach § 11 EnWG ist.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

(aa) Der Antragstellerin ist es zunächst schon nicht gelungen, nachvollziehbar darzulegen, dass ein Verstoß gegen das (n-1)-Kriterium droht. Nach dem (n-1)-Kriterium wird das Netz so ausgelegt, dass zu jeder Zeit ein Betriebsmittel ausfallen kann, ohne dass es zu einer Überlastung eines anderen Betriebsmittels oder zu einer Unterbrechung der Energieversorgung kommen darf. Schon nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin würde selbst der Ausfall der gesamten Station Pfalzdorf allenfalls zu einer maximalen Auslastung derjenigen Stationen führen, die neben der Station Pfalzdorf der Versorgung der betreffenden 110-kV-Netzgruppe der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin dienen – nicht aber unmittelbar zu deren Überlastung.

(bb) Auch ist es der Antragstellerin nicht gelungen, nachzuweisen, dass die vorliegend geplante Maßnahme nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zur sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes nach § 11 EnWG ist.

Die sog. „betriebliche (n-1)-Sicherheit“ bezeichnet den Fall, dass sich eine Überlastung von Betriebsmitteln nicht nur daraus ergibt, dass ein wesentliches Betriebsmittel unerwartet ausfällt – denn dies wäre bereits eine Verletzung des (n-1)-Grundsatzes, sondern dass eine Überlastung nur zustande kommt, weil – neben dem unerwarteten Ausfall eines wesentlichen Betriebsmittels – kumulativ bereits ein weiteres wesentliches Betriebsmittel außer Betrieb ist, dies dann aber in der Regel geplant bzw. aus betrieblichen Gründen wie in Wartungsfällen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 7 ARegV müssen die Angaben im Antrag einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen prüfen und eine Entscheidung treffen zu können. Dies begründet eine Darlegungslast der Antragstellerin, der sie vorliegend trotz mehrfacher Nachfrage seitens der Beschlusskammer nicht nachgekommen ist. Zwar hat die Antragstellerin Umstände vorgetragen, die es aus Sicht der Beschlusskammer grundsätzlich als möglich erscheinen lassen, dass die vorliegend geplante Maßnahme nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zur sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes nach § 11 EnWG sein könnte. Im Ergebnis behauptet sie jedoch lediglich das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, ohne sie zu belegen.

So hat die Antragstellerin aus Sicht der Beschlusskammer vorliegend zwar nachvollziehbar vorgetragen, dass ein zeitgleiches Zusammentreffen von ungeplanten Störungen und geplanten Freischaltungen jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist.

Einen Nachweis dafür, dass es in den verschiedenen, von der Antragstellerin geschilderten (n-1)-Fällen zu Verletzungen von Grenzwerten für den sicheren Netzbetrieb kommt, enthalten die Antragsunterlagen vom 31.03.2017 jedoch nicht.

Trotz mehrmaliger Aufforderungen der Beschlusskammer hat die Antragstellerin ihren Antrag auch nicht im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 68 EnWG i. V. m. § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2 VwVfG innerhalb angemessener Frist ergänzt.

Die strukturelle Änderung der aktuellen Anbindungssituation im Bereich Pfalzdorf durch Errichtung einer Vierfacht-Anbindung im Bereich Wittenhorst ist für die Funktionsfähigkeit der Netzanbindung der 110-kV-Netzgruppe der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin nicht zwingend. Dies ergibt sich schon daraus, dass – wie oben bereits ausgeführt – ein Verstoß gegen das (n-1)-Kriterium sich schon nach den eigenen Angaben der Antragstellerin nicht hat feststellen lassen.

Nach der Rechtsprechung zur sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit soll die mit dem bedarfsgerechten Netzausbau gemäß § 11 EnWG verbundene Versorgungssicherheit und Netzzuverlässigkeit allerdings nur dann gewährleistet sein, wenn die – an sich ausreichend dimensionierte – Anbindung auch störungsfrei aufrechterhalten werden kann.

Es muss daher auch Vorsorge für den Fall einer Störung oder bei Wartungsbedarf getroffen werden, damit auch dann die Fähigkeit des Netzes sichergestellt werden kann, eine angemessene Nachfrage nach Transport und Verteilung von Strom zu befriedigen.

Hieran versucht die Antragstellerin zwar mit ihrem Vortrag anzuknüpfen, wonach es bei einem Ausfall der Station Pfalzdorf – etwa bei Wegfall der Anbindung an die Station Niederrhein – zwar an sich an einer Überlastung fehlt, es sich aus Betriebsführungssicht aber den-

noch nur um einen knapp beherrschbaren Zustand handelt, da etwaige hinzutretende Änderungen im Netz sofort zu einer Überschreitung der zulässigen Belastung führen würden.

Dass ein Verstoß gegen die Versorgungssicherheit oder die Netzzuverlässigkeit im Fall einer Störung oder bei Wartungsbedarf droht, hat die Antragstellerin jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht belegen können.

Mangels anderslautender Nachweise ist nach Einschätzung der sachkundigen Energieabteilung der Bundesnetzagentur, die sich die Beschlusskammer zu eigen macht, davon auszugehen, dass der Bedarf, der zur Einhaltung der sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit erforderlich ist, durch die bestehende Anschlusssituation gedeckt ist. Die mit der von der Antragstellerin beantragten Investitionsmaßnahme einhergehenden Verbesserungen gehen über das hinaus, was zur Einhaltung der sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit erforderlich ist. Unter diesem Blickwinkel stellt die geplante Maßnahme nach Ansicht der Beschlusskammer eine Überinvestition dar, die eine angemessene Reserve bezogen auf einen Anschluss von Verteilnetz an Übertragungsnetz, ohne die eine sichere und zuverlässige Versorgung dauerhaft nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, übersteigt.

Auch die in der Stellungnahme vom 10.06.2020 getroffenen Ausführungen der Antragstellerin rechtfertigen aus Sicht der Beschlusskammer keine andere Bewertung. Die Antragstellerin hat ihre bisherigen Ausführungen im Wesentlichen wiederholt und vertieft, im Kern jedoch keine neuen Aspekte vorgetragen, die sonst bisher unberücksichtigt geblieben wären.

(b) Schließlich hat die Antragstellerin auch nicht nachgewiesen, dass die beantragten Maßnahmen zur Stabilität des Gesamtsystems notwendig sind.

Ihr Vortrag erschöpft sich insoweit in der bloßen Behauptung, dass dem so sei. Im Kern hat die Antragstellerin jedoch lediglich Angaben zur sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit gemacht.

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zur sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit soll hierdurch die mit dem bedarfsgerechten Netzausbau gemäß § 11 EnWG verbundene Versorgungssicherheit und Netzzuverlässigkeit gewährleistet werden. Die sog. betriebliche (n-1)-Sicherheit ist aus Sicht der Beschlusskammer daher im Wesentlichen als Unterfall des Merkmals „bedarfsgerechter Netzausbau des Energieversorgungsnetzes gemäß § 11 EnWG“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 ARegV einzuordnen.

Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems umfassen aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist das Gesamtsystem im Sinne des § 23 ARegV als zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen, miteinander interagierenden Netzen zu definieren. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt evtl. wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen.

Dass sich in der vorliegenden Konstellation technische Standards geändert hätten oder dass die Situation im Verteilnetz zu Rückwirkungen auf das Übertragungsnetz führt, die vorher nicht bestanden haben, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen.

Der Umstand, dass die Station am Standort Niederrhein durch Netzausbau im Übertragungsnetz immer weiter zu einer sog. Schwerpunktstation ausgebaut wird, führt aus Sicht der Beschlusskammer jedoch nicht dazu, dass im Bereich Pfalzdorf die Stabilität des Gesamtsystems bedroht ist.

Denn es ist nach Ansicht der Beschlusskammer die Aufgabe übergeordneter Planungen im Bereich des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) oder des Netzentwicklungsplans, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein solcher Ausbau der Station am Standort Niederrhein notwendig und sachgerecht ist. Die Beschlusskammer geht insoweit davon aus, dass anderweitige Aufgaben der Station am Standort Niederrhein – wie die Einspeisung in die 110-kV-Gruppe der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin – bei diesen Planungen berücksichtigt wurden und insbesondere auch als in ihrem Bestand als geschützt anzusehen sind.

Insoweit geht die Beschlusskammer davon aus, dass auch insbesondere der Umstand umfassend berücksichtigt wurde, dass – wenn die neuen 380-kV-Stromkreise von der Station am Standort Niederrhein in Richtung Doetinchem (NL) auf einer Länge von rund [REDACTED] mit der oben genannten 220-kV-Leitung von der Station am Standort Niederrhein in Richtung Pfalzdorf bis zum Punkt Wittenhorst zusammen auf einem Gestänge geführt werden – Freischaltungen von Leitungen, die auf einem Gestänge geführt werden, immer nur gleichzeitig erfolgen können, wodurch sich diese – insbesondere bei kurzfristigen Anpassungsbedarfen – weniger flexibel gestalten dürften.

Wenn entsprechende Planungen zur Parallelführung der bestehenden 220-kV-Stromkreise und der neuen 380-kV-Stromkreise zwischen der Station Niederrhein und dem Punkt Wittenhorst sowie zur Erweiterung bzw. Verstärkung der Station Niederrhein zu einem Risiko für die Stabilität des Gesamtsystems im Hinblick auf bestehende Strukturen der Antragstellerin geführt hätten, hätte die Antragstellerin – nach Ansicht der Beschlusskammer – die betreffenden, ihr bereits bekannten Umstände bereits im Rahmen der vorgenannten Planungsprozesse auf Grundlage des EnLAG und des Netzentwicklungsplans geltend machen müssen.

(c) Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die beantragte Maßnahme für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz notwendig ist.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

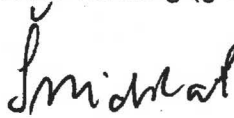
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer